

Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds

§ 1. (1) Zur Wahrnehmung der in diesem Landesgesetz umschriebenen Aufgaben, insbesondere der Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens in Wien, wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der die Bezeichnung „Wiener Gesundheitsfonds“ (WGF) trägt, errichtet.

(2) Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich – soweit es sich um finanzielle Zuwendungen an Krankenanstaltenträger handelt – auf die Wiener öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in Krankenanstalten für Psychiatrie, und auf private allgemeine Krankenanstalten, sofern sie nach den Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 – Wr. KAG gemeinnützig geführt werden.

(3) Soweit es sich nicht um finanzielle Zuwendungen an Krankenanstaltenträger handelt (Abs. 2) erstreckt sich der Aufgabenbereich des Fonds auf alle Sektoren des Gesundheitswesens in Wien.

Aufgaben des Wiener Gesundheitsfonds

§ 2. (1) Dem Wiener Gesundheitsfonds obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Abgeltung von Leistungen der Krankenanstalten für Personen, für die ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung leistungspflichtig ist,
2. die Gewährung allfälliger Investitionszuschüsse an die Träger der im § 1 Abs. 2 genannten Krankenanstalten,
3. die Adaptierung des vom Bund entwickelten „leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems (LKF-Modell)“,
4. die Mitwirkung an der Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen,
5. die Darstellung des Budgetrahmens für die öffentlichen Ausgaben im intra- und extramuralen Bereich,
6. die Mitwirkung bei der Erstellung konkreter Pläne (Detailplanung zur Integrierten Gesundheitsstrukturplanung und zum Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan bzw. zum Österreichischen Strukturplan Gesundheit) für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Pläne, wobei die Qualitätsvorgaben gemäß Z 4 zu berücksichtigen sind,

7. die Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme,
8. die Durchführung von Analysen zur Beobachtung von Entwicklungen im österreichischen Gesundheitswesen, wobei insbesondere auch auf die geschlechtsspezifische Differenzierung zu achten ist,
9. das Nahtstellenmanagement zwischen den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens,
10. die Mitwirkung im Bereich Gesundheitstelematik
11. die Marktbeobachtung und Preisinformation,
12. die Entwicklung von Projekten zur Gesundheitsförderung,
13. die Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen inklusive Dokumentation der Leistungsverschiebungen zwischen den Gesundheitssektoren,
14. die Realisierung von gemeinsamen Modellversuchen zur integrierten Planung, Umsetzung und Finanzierung der fachärztlichen Versorgung im Bereich der Spitalsambulanzen und des niedergelassenen Bereichs (Entwicklung neuer Kooperationsmodelle und/oder Ärztezentren etc.),
15. die Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich,
16. die Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen,
17. sonstige Aufgaben, die dem Wiener Gesundheitsfonds durch das Land Wien übertragen werden,
18. die Evaluierung der von der Wiener Gesundheitsplattform auf Landesebene wahrgenommenen Aufgaben.

(2) Finanzielle Zuwendungen des Wiener Gesundheitsfonds werden nur nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können von der Einhaltung von Bedingungen durch die Empfänger abhängig gemacht werden.

(3) Der Wiener Gesundheitsfonds ist insbesondere ermächtigt, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen davon abhängig zu machen, dass er berechtigt ist, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der bestehenden und künftigen Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen.

Mittel des Wiener Gesundheitsfonds

§ 3. Mittel des Wiener Gesundheitsfonds sind:

1. Beiträge der Bundesgesundheitsagentur, der Länder und Gemeinden, die dem Land Wien bzw. dem Fonds auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen;
2. Mittel der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung;
3. Mittel gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG), BGBl. I Nr. 746/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 180/2004;
4. Vermögenserträge;
5. sonstige Mittel.

Organisation des Wiener Gesundheitsfonds

§ 4. (1) Organ des Wiener Gesundheitsfonds ist die Wiener Gesundheitsplattform. Die Wiener Gesundheitsplattform wird beim Amt der Landesregierung eingerichtet. Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Wiener Gesundheitsplattform obliegt dem Amt der Landesregierung (Geschäftsstelle). Der Fonds hat dem Land Wien die dafür anfallenden Kosten zu ersetzen.

(2) Die Wiener Gesundheitsplattform besteht aus 29 Mitgliedern. Ihr gehören an

1. 3 Mitglieder als Vertreter des Landes, nämlich der für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadtrat, der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung und der für Personalangelegenheiten in Wien zuständige amtsführende Stadtrat;
2. 3 Mitglieder als Vertreter der Sozialversicherung, wovon zwei Mitglieder von der Wiener Gebietskrankenkasse unter Bedachtnahme auf die Interessen der Betriebskrankenkassen entsandt werden und das dritte Mitglied einvernehmlich von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Pensionsversicherungsanstalt, der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter entsandt wird;
3. 15 Mitglieder, die nach Maßgabe ihrer Mandatsstärke von den wahlwerbenden Parteien aus dem Kreis der Abgeordneten zum Wiener Landtag entsandt werden;
4. 1 Mitglied, das vom Bund entsandt wird;
5. 1 Mitglied, das von der Ärztekammer für Wien entsandt wird;
6. 1 Mitglied, das einvernehmlich von der Österreichischen Bischofskonferenz und dem Evangelischen Oberkirchenrat entsandt wird;
7. 3 Mitglieder, die vom Landesamtsdirektor aus dem Kreise der Bediensteten des Aktivstandes der Stadt Wien als Vertreter der Krankenanstalten, deren Rechtsträger die Stadt Wien ist, entsandt werden
8. 1 Mitglied, das von der Wiener Gebietskrankenkasse als Rechtsträger des Hanusch-Krankenhauses entsandt wird;
9. der Wiener Patientenanwalt.

(3) Für jedes der in Abs. 2 Z 2, 3, 5 bis 8 genannten Mitglieder ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Für das vom Bund entsandte Mitglied (Abs. 2 Z 4) sind drei Ersatzmitglieder namhaft zu machen.

(4) Mitglied der Wiener Gesundheitsplattform kann nur sein, wer – abgesehen vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in Wien – zum Wiener Landtag wählbar ist.

(5) Das Amt als Mitglied (Ersatzmitglied) ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(6) Ist die Entsendung von Mitgliedern der Wiener Gesundheitsplattform erforderlich, so hat das Amt der Landesregierung die entsendungsberechtigten Institutionen schriftlich dazu aufzufordern. Machen die Entsendungsberechtigten von ihrem Entsendungsrecht keinen Gebrauch und sind auch keine Ersatzmitglieder namhaft gemacht, so bleibt das unbesetzte Mandat bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Wiener Gesundheitsplattform außer Betracht.

(7) Die Mitglieder der Wiener Gesundheitsplattform werden auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Wiener Landtages entsandt; nach dem Zusammentritt des neugewählten Landtages ist eine neue Entsendung vorzunehmen. Bis dahin bleiben die bisherigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Amt. Ihre neuerliche Entsendung ist zulässig.

(8) Den Vorsitz der Wiener Gesundheitsplattform führt der für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadtrat; Stellvertreter des Vorsitzenden sind der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung und ein von der Wiener Gebietskrankenkasse entsandtes Mitglied (Abs. 2 Z 2), das von der Wiener Gebietskrankenkasse als Stellvertreter des Vorsitzenden namhaft gemacht wird.

(9) Die Wiener Gesundheitsplattform ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder), darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abweichendes gilt in folgenden Angelegenheiten:

a) In Angelegenheiten des Kooperationsbereiches, das sind solche, die sowohl in die Zuständigkeit des Landes als auch der Sozialversicherung fallen, sowie die Festlegung, welche Angelegenheiten darunter fallen, ist ein Einvernehmen zwischen dem Land und der Sozialversicherung erforderlich. Das Einvernehmen gilt dann als erzielt, wenn dem Beschluss alle anwesenden Vertreter des Landes (Abs. 2 Z 1) und der Sozialversicherung (Abs. 2 Z 2) zustimmen.

b) In Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit des Landes besteht (Abwicklung der Krankenanstaltenfinanzierung, intramuraler Bereich) hat jeder Vertreter des Landes (Abs. 2 Z 1) neun Stimmen.

c) In Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit der Sozialversicherung besteht (extramuraler Bereich) hat jeder Vertreter der Sozialversicherung (Abs. 2 Z 2) neun Stimmen.

d) Dem Bund steht bei Beschlüssen, die gegen Beschlüsse der Bundesgesundheitsagentur verstoßen, ein Vetorecht zu.

(10) Die Wiener Gesundheitsplattform hat sich ihre Geschäftsordnung selbst zu geben. In dieser sind insbesondere jene Angelegenheiten zu bezeichnen, die ihrer Genehmigung bedürfen.

(11) Das Amt als Mitglied (Ersatzmitglied) endet durch Tod, Ablauf der Amtsdauer, den Wegfall von für die Entsendung erforderlichen Voraussetzungen oder die rechtskräftige Verhängung einer Disziplinarstrafe nach einem gesetzlich geregelten Disziplinarrecht.

(12) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist seines Amtes zu entheben, wenn ein neuer Entsendungsvorschlag von den nach Abs. 2 hierzu Berechtigten erstattet worden ist.

(13) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor dem Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest dieser Amtsdauer ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu entsenden.

Aufgaben der Wiener Gesundheitsplattform

§ 5. Aufgaben der Wiener Gesundheitsplattform sind:

1. die Genehmigung des Voranschlages;

2. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
3. die Erlassung von Richtlinien für die Zuerkennung von Leistungen aus Fondsmitteln;
4. die Beschlussfassung über das bei der Zuwendung von Fondsmitteln anzuwendende „leistungsorientierte Finanzierungssystem“;
5. die Beschlussfassung über die Gewährung allfälliger Investitionszuschüsse an die Träger der im § 1 Abs. 2 genannten Krankenanstalten;
6. die Beschlussfassung über Maßnahmen gegen Krankenanstaltenträger bei Mängeln in der Leistungsdokumentation und fehlerhaften Abrechnungen sowie bei Verstößen gegen die Vorgabe des Österreichischen Krankenanstaltenplanes, des Großgeräteplanes und des Landeskrankenanstaltenplanes bzw. an deren Stelle tretender Pläne;
7. die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 Z 4 bis 18 genannten Aufgaben nach Maßgabe der Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur und unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Auswirkungen;
8. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die die Geschäftsstelle im Hinblick auf ihre grundsätzliche oder besondere Bedeutung vorlegt.

Berichterstattung

§ 6. Der Wiener Gesundheitsfonds hat der Landesregierung jährlich jeweils nach Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Begriffsbestimmungen

§ 7. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 8. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz), LGBL. für Wien Nr. 41/1996, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 41/2001 außer Kraft.

(2) Das Vermögen des mit dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz), LGBL. Nr. 41/1996, eingerichteten Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds geht mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf den mit § 1 dieses Gesetzes eingerichteten Wiener Gesundheitsfonds über. Die Beschlüsse der mit dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz), LGBL. Nr. 41/1996, eingerichteten Wiener Fonds-Kommission und daraus ableitbare

Rechte bleiben aufrecht, sofern die gemäß § 4 dieses Gesetzes einzurichtende Wiener Gesundheitsplattform nichts Abweichendes beschließt.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens haben sich Bund und Länder auf eine Neustrukturierung des Gesundheitswesens geeinigt. Zur Umsetzung der Vereinbarung, die zu einer verbesserten Kooperation zwischen den einzelnen Sektoren des Gesundheitswesens führen soll, wurde die Einrichtung einer Bundesgesundheitsagentur und neun Landesgesundheitsfonds paktiert. Die Landesfonds entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung werden durch die Landesgesundheitsfonds ersetzt.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Gesetz wird der Wiener Gesundheitsfonds, der den Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds ersetzt und als dessen Organ die Wiener Gesundheitsplattform fungieren wird, errichtet.

Inhalt:

Dem Wiener Gesundheitsfonds obliegen die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (oder an deren Stelle tretenden Vereinbarung) umschriebenen Aufgaben. Als Organ des Wiener Gesundheitsfonds fungiert die Wiener Gesundheitsplattform. Die nach Aufgabenstellung (intramuraler Bereich, extramuraler Bereich und Kooperationsbereich) unterschiedlichen Mehrheitsverhältnisse erfordern differenzierte Abstimmungsregelungen.

Alternative:

Keine

Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

EU-Konformität:

Der Entwurf sieht nur Regelungen vor, die nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung trat mit 31. Dezember 2004 außer Kraft. Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen haben sich Bund und Länder auf eine für die Jahre 2005 bis 2008 geltende Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens geeinigt, mit der im Wesentlichen die strikte Trennung der einzelnen Sektoren des Gesundheitswesens überwunden und eine bessere Abstimmung in der Planung, Steuerung und Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens sowie die längerfristige Sicherstellung der Finanzierbarkeit des österreichischen Gesundheitswesens durch Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw. Steuerung im Gesundheitswesen erreicht werden soll.

Zur Umsetzung dieser umfassenden Zielsetzungen bedarf es der Einrichtung einer Bundesgesundheitskommission zur Planung und Steuerung des gesamten Gesundheitswesens (intra- und extramural) und unter Einbeziehung der Aufgaben der derzeit bestehenden Landesfonds der Errichtung von Gesundheitsplattformen auf Länderebene. Es ist daher notwendig, einen Wiener Gesundheitsfonds, der den Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds ersetzt und als dessen Organ die Wiener Gesundheitsplattform fungieren wird, zu errichten.

Der Wiener Gesundheitsfonds hat bei der Wahrnehmung seiner (gegenüber dem Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds erweiterten) Aufgaben die Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur (dem Organ der Bundesgesundheitskommission) einzuhalten und gesamtökonomische Auswirkungen zu berücksichtigen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch diese Bestimmung wird – in Umsetzung der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens – der Wiener Gesundheitsfonds, ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet, dem die in § 2 demonstrativ aufgezählten Agenden zukommen. Der Wiener Gesundheitsfonds hat die Planung und Steuerung aller Sektoren des Gesundheitswesens in Wien wahrzunehmen, darüber hinaus ist es eine Aufgabe des Wiener Gesundheitsfonds, die Verpflichtungen der Träger der sozialen Krankenversicherung gegenüber den von der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung erfassten öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in Krankenanstalten für Psychiatrie, und privaten gemeinnützigen allgemeinen Krankenanstalten in Wien zu übernehmen und eine Verteilung der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen.

Mit § 1 wird nur die Errichtung des Wiener Gesundheitsfonds vorgenommen, die Bestimmung räumt den Rechtsträgern der Wiener Krankenanstalten keinesfalls einen Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendung ein. Für einen solche wäre ein konkretes, bezifferbares und durchsetzbares Begehren Voraussetzung, welches aus § 1 keinesfalls ableitbar ist. Klar zum Ausdruck kommt dies auch mit der Formulierung in § 2 Abs. 2, wo festgelegt wird, dass die Mittel des Wiener Gesundheitsfonds durch die dem Wiener Gesundheitsfonds zufließenden Beträge begrenzt sind und sich die Aufteilung der Mittel in diesem Rahmen zu halten hat.

Zu § 2:

Der Wiener Gesundheitsfonds hat unter Einhaltung der Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur und unter Berücksichtigung gesamtökonomischer Auswirkungen zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens die in § 2 demonstrativ aufgezählten Aufgaben wahrzunehmen. Der Wiener Gesundheitsfonds wird als Träger von Privatrechten tätig; er besitzt keine hoheitlichen Befugnisse.

Abs. 2 und 3 entsprechen den bisherigen Regelungen im Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz und geben dem Wiener Gesundheitsfonds die Möglichkeit, in alle Unterlagen, die für die Abrechnung maßgeblich sind, Einsicht zu nehmen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung ist weitgehend identisch mit der bisherigen Regelung in § 3 des Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetzes, wobei an die Stelle der Beiträge des Strukturfonds nunmehr die Beiträge der Bundesgesundheitsagentur treten.

Sofern sich das Erfordernis der höheren Dotierung des Wiener Gesundheitsfonds zur Sicherstellung, dass entsprechend dem ESVG mehr als 50 % der laufenden Kosten der Krankenanstalten (inkl. Abschreibungen) durch marktmäßige Umsätze (Erlöse) finanziert werden, ergibt, bietet § 3 Z 5 die Möglichkeit, den in § 1 Abs. 2 genannten Krankenanstalten Mittel des Landes Wien zur teilweisen Abdeckung des Betriebsabganges im Wege der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Unter § 3 Z 5 sind auch jene Mittel zu subsumieren, die zur Förderung von gemeinsam vereinbarten Strukturveränderungen oder Projekten, die Leistungsverschiebungen zwischen dem intra- und extramuralen Bereich zur Folge haben, verwendet werden.

Zu § 4:

Als Organ des Wiener Gesundheitsfonds wird die Wiener Gesundheitsplattform (ein aus 29 Mitgliedern bestehendes Organ) geschaffen, die alle wesentlichen Entscheidungen des Wiener Gesundheitsfonds zu treffen haben wird. Die Führung der Geschäfte der Wiener Gesundheitsplattform wird durch eine beim Amt der Landesregierung eingerichtete Geschäftsstelle erfolgen.

Das Land Wien wird in der Wiener Gesundheitsplattform durch den für das Krankenanstaltenwesen zuständigen amtsführenden Stadtrat (als Vorsitzenden), den amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung und den für Personalangelegenheiten zuständigen amtsführenden Stadtrat vertreten. Die Sozialversicherung wird ebenfalls durch 3 Mitglieder vertreten sein, sodass dem Erfordernis des Artikel 15 Abs. 2 der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, demnach in der Gesundheitsplattform das Land und die Sozialversicherung zu gleichen Teilen vertreten sind, Rechnung getragen wird. Die Sozialversicherungsträger werden ihre drei Mitglieder der Wiener Gesundheitsplattform – dem § 84a Abs. 3 ASVG und dem Beschluss der

Trägerkonferenz entsprechend – in die Wiener Gesundheitsplattform entsenden. Neben den Mitgliedern des Landes Wien und der Sozialversicherung gehören der Wiener Gesundheitsplattform noch 23 weitere Mitglieder an. Die Einbindung der 15 politischen Vertreter (aus dem Kreis der Abgeordneten zum Wiener Landtag) entspringt dem in Wien vorherrschenden demokratiepolitischen Verständnis und der damit verbundenen Haltung zur Ausübung politischer Kontrollrechte.

In Umsetzung der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, demnach für die Beschlussfassungen der Gesundheitsplattform gilt, dass bei Angelegenheiten des Kooperationsbereiches, die sowohl in die Zuständigkeit des Landes als auch der Sozialversicherung fallen, ein Einvernehmen zwischen dem Land und der Sozialversicherung erforderlich ist, in Angelegenheiten, in denen eine alleinige Zuständigkeit des Landes besteht (intramuraler Bereich), das Land die Mehrheit hat und in Angelegenheiten, in denen eine alleinige Zuständigkeit der Sozialversicherung besteht (extramuraler Bereich) die Sozialversicherung die Mehrheit hat, werden in Abs. 9 die entsprechenden Regelungen getroffen.

Zu § 5:

Der Wirkungsbereich der Wiener Gesundheitsplattform als Organ des Wiener Gesundheitsfonds wird in § 5 konkretisiert.

Zu § 8:

Im Hinblick darauf, dass der Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds (WIKRAF) durch den Wiener Gesundheitsfonds ersetzt wird, sind entsprechende Regelungen hinsichtlich des Überganges des Vermögens und der von der Wiener Fonds-Kommission getroffenen Beschlüsse zu treffen.